

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1671

der Abgeordneten Dr. Hans-Christoph Berndt (AfD-Fraktion) und Lars Hünich (AfD-Fraktion)
Drucksache 7/4500

Erfassung von Impffolgeschäden

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragesteller: Bedenken aufgrund von Impffolgeschäden und fehlenden Langzeitstudien zu den bisher zugelassenen Corona-Impfstoffen wird in aller Regel mit der Behauptung begegnet, Langzeitfolgen seien so gut wie ausgeschlossen und anhaltende Nebenwirkungen seien „sehr selten“. Die verhältnismäßig schnelle Bereitstellung von Impfstoffen gegen ein neuartiges Virus sei vielmehr auf die weltweiten, konzentrierten Anstrengungen im Kampf gegen das Coronavirus zurückzuführen und nicht etwa auf einen Verzicht auf sonst übliche langjährige Testphasen. Dem steht jedoch entgegen, dass die Impfstoffhersteller eine Haftung für Langzeitschäden ablehnen.

Wir bitten daher die Landesregierung um Auskunft über die Erfassung von Impffolgeschäden.

Frage 1: Wie viele Tage anhaltender Beschwerden gelten noch nicht als Impffolgeschaden, sondern als erwartbare Begleitumstände einer Corona-Impfung?

Frage 2: Welche Beschwerden sind es, die in diesem Sinne für einige Zeit hinzunehmen sind, ohne als Impffolgeschäden zu gelten?

zu Frage 1 und 2: Die Fragen 1 und 2 werden wegen ihres Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

In Deutschland ist das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) gemäß § 62 des Arzneimittelgesetzes zuständig für die zentrale Erfassung und Auswertung von bei der Anwendung von Impfstoffen auftretenden Nebenwirkungen. Das PEI veröffentlicht in regelmäßigen Abständen einen Sicherheitsbericht, der alle bundesweit gemeldeten Verdachtsfälle von Nebenwirkungen oder Impfkomplicationen im zeitlichen Zusammenhang mit der Impfung gegen COVID-19 im jeweiligen Zeitraum zusammenfasst. Diesem sind auch gemeldete Nebenwirkungen nach Art und Hersteller zu entnehmen
(<https://www.pei.de/DE/newsroom/dossier/coronavirus/coronavirus-inhalt.html>).

Typische Beschwerden nach einer COVID-19-Impfung sind z. B. Rötung, Schwellungen und Schmerzen an der Impfstelle. Aber auch Allgemeinreaktionen wie Fieber, Kopf- und Gliederschmerzen und Unwohlsein sind möglich. Diese Reaktionen sind Ausdruck der erwünschten Auseinandersetzung des Immunsystems mit dem Impfstoff und klingen in der Regel nach wenigen Tagen komplett ab, in seltenen Fällen auch erst nach Wochen oder Monaten.

Frage 3: Unter welchen Umständen werden Impffolgeschäden als solche anerkannt?

Frage 4: Wen trifft im Fall von Impffolgeschäden die Haftung, wenn sie von den Herstellern selbst ausgeschlossen wird?

Frage 5: Bei wem und auf welche Weise können Betroffene Impffolgeschäden geltend machen und welche Kompensation steht Betroffenen in diesem Fall zu?

Frage 6: Wenn bei schweren Krankheitsverläufen und sogar Todesfällen im Zusammenhang mit Corona Vorerkrankungen stets untergeordnet werden und die Hauptursache dem Virus zugeschrieben wird, bleiben dann auch bei der Beurteilung von Impffolgeschäden Vorerkrankungen unberücksichtigt und werden Langzeitfolgen ebenso auf die unmittelbar zuvor erfolgte Impfung zurückgeführt?

zu Frage 3, 4, 5 und 6: Die Fragen 3, 4, 5 und 6 werden wegen ihres Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Ein Impfschaden ist gemäß § 2 Nummer 11 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) definiert als die gesundheitliche und wirtschaftliche Folge einer über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung durch die Schutzimpfung.

Die Versorgung aufgrund erlittener Impfschäden bei öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen ist eine Leistung der Sozialen Entschädigung. Staatliche Unterstützung wird denjenigen Personen gewährt, die auf Grund eines Sonderopfers für die Gesellschaft einen Gesundheitsschaden erlitten haben und für dessen Folgen die staatliche Gemeinschaft demgemäß einsteht. Fragen der Haftung bleiben davon unberührt.

Wer durch eine Schutzimpfung, die gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 20 i Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a, auch in Verbindung mit Nummer 2, des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vorgenommen wurde, eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, erhält nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a IfSG wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Schädigung auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes (BVG).

Zur Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 IfSG genügt die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs. Die Grundsätze, die zur Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung maßgebend sind und die ärztliche Bewertung der Auswirkungen der Schädigungsfolgen richten sich nach Bestimmungen der Versorgungsmedizinverordnung (VersmedV). Die Versorgung wird gemäß § 64 Absatz 1 Satz 1 IfSG von den für die Durchführung des BVG zuständigen Behörden, im Land Brandenburg dem Landesamt für Soziales und Versorgung, durchgeführt (§ 1 Versorgungsverwaltungszuständigkeitsverordnung).

Die Entschädigungsleistungen umfassen Geld- und Sachleistungen und bemessen sich nach Umfang und Schwere der Schädigungsfolgen sowie dem jeweiligen Bedarf. Hierzu zählen insbesondere monatliche Rentenleistungen, Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung einschließlich der medizinischen Rehabilitation sowie Fürsorgeleistungen. Liegt als Folge eines Impfschadens eine vorübergehende gesundheitliche Schädigung vor, die folgenlos abheilt, besteht kein Anspruch auf eine laufende Entschädigungsleistung. Als vorübergehend wird in § 30 Absatz 1 BVG ein Zeitraum bis zu sechs Monaten definiert.

Frage 7: Sieht die Landesregierung in der Aufklärung über den rechtlichen Umgang mit Impffolgeschäden im Sinne der Fragen 3 bis 5 ein mögliches Mittel, um Impfskepsis und Bedenken gegen Langzeitfolgen wirkungsvoller zu begegnen als durch Beteuerungen von Fachpolitikern, denen naturgemäß ein geringeres Vertrauen entgegengebracht wird?

zu Frage 7: Der Nutzen einer Schutzimpfung gegen COVID-19 für die Gesundheit Einzelner und der Bevölkerung sowie ihr Effekt im Kampf gegen die Pandemie hängt im Wesentlichen vom Vertrauen in die Impfung ab. Eine offene und fortwährende Kommunikation der im Zusammenhang mit Impfungen bestehenden Fragen ist daher eine wesentliche Voraussetzung für eine hohe Impfkzeptanz und für eine erfolgreiche COVID-19-Pandemiebekämpfung.

Die Ständige Impfkommission (STIKO), angesiedelt am Robert-Koch-Institut (RKI), erstellt auf der Grundlage der Daten zu Wirksamkeit und Sicherheit der jeweiligen zugelassenen Impfstoffe die Impfeempfehlungen, so dass Impfstoffe optimal eingesetzt werden können. Hierfür bezieht die STIKO die Bewertungen des Paul-Ehrlich-Institut (PEI) zur Sicherheit von Impfstoffen mit ein.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz Brandenburg informiert die Bevölkerung umfangreich auf verschiedensten Kanälen zum Thema Corona. Auf der zentralen Webseite Brandenburg impft (<https://brandenburg-impft.de/bb-impft.de/>) werden in Zusammenarbeit mit der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg und dem Deutschen Roten Kreuz alle aktuellen Informationen rund um das Thema COVID-19-Impfung zur Verfügung gestellt.